# des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

# DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

7286/1-Pr 1/89

43881AB

1989 -12- 28

zu 4503 N

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 4503/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Fux und Freunde (4503/J), betreffend die Haftunfähigkeit des Walter Bachmayer, beantworte ich wie folgt:

## <u>Zu 1:</u>

Die vorläufige Aufschiebung der Einleitung des Strafvollzuges bei Walter Bachmayer gründet auch auf § 5 Abs 1 StVG.

## Zu 2:

Die Staatsanwaltschaft Wien ist nach Vorliegen der eingeholten Gutachten dem Antrag des Verurteilten Walter Bachmayer auf Aufschub des Strafvollzuges wegen Vollzugsuntauglichkeit nicht entgegengetreten.

#### Zu 3:

Gegen den diesbezüglichen Beschluß des Gerichtes hat die Staatsanwaltschaft Wien kein Rechtsmittel erhoben.

#### Zu 4:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat zum Zweck der im vorliegenden Fall - ebenso wie in allen gleichgelagerten Fällen - vorgesehenen periodischen Überprüfung des Fortbestehens des den Strafvollzug hindernden Gesundheitszustandes des Verurteilten bereits am 25.10.1989 beim Landesgericht für Strafsachen Wien den Antrag gestellt, die Vollzugstauglichkeit des Walter Bachmayer durch Einholung neuer Gutachten, und zwar anderer als der bisher beigezogenen Sachverständigen, zu überprüfen.

Da in Ansehung der bereits zu Wort gekommenen und der noch zu bestellenden Gutachter Zweifel an deren Objektivität und an der Richtigkeit ihrer Gutachten bisher nicht begründet erscheinen, besteht – zumindest derzeit – kein Anlaß, die Beiziehung ausländischer Sachverständiger zu beantragen.

22. Dezember 1989